

21,10,2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

 Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum" für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2020/2021 bis zum WS 2023/2024 im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27. August 2025 + Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang "Gesundheit und Sozialraum" im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2020/2021 bis zum WS 2023/2024 vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 27. August 2025

Seite 3 - 31



Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum" für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2020/2021 bis zum WS 2023/2024 im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs "Gesundheit und Sozialraum" im Department für Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn im WS 2020/2021 oder später vom 02.09.2024 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 27.05.2020, zuletzt geändert am 08.04.2024) (Amtliche Bekanntmachung AB 78/2024) werden wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
 - "Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang "Gesundheit und Sozialraum" im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum <u>für Studierende mit</u> Studienbeginn vom WS 2020/2021 bis zum WS 2023/2024"
- 2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:
 - "§ 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum"
 - § 3 Bachelorgrad
 - § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
 - § 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
 - § 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüfungen
 - § 9 Bachelorarbeit
 - § 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester
 - § 11 Modulhandbuch
 - § 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1"

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

"§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang "Gesundheit und Sozialraum" des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum."

- 4. Die bisherigen §§ 1 bis 1 a werden zu den §§ 2 bis 3.
- 5. In dem neuen § 3 werden die Angaben "für Gesundheit" durch die Angabe "Bochum" ersetzt.
- 6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

"§ 4 Spezielle Zugangs voraus setzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:
- 1. dreijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
- 2. zweijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
- 3. 3.akademischer Abschluss in einem gesundheitsbezogenen Studiengang.
- (2) Die Nachweise sind spätestens bei der Einschreibung vorzulegen."
- 7. Der bisherige § 2 wird zu § 5.
- 8. In dem neuen § 5 wird in Absatz 2 die Angabe "9" durch die Angabe "11" ersetzt.
- 9. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

"§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

- (1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester."
- 10. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

"§ 7 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum". Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,

- 2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. §
- 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
- 3. zwei studentischen Mitgliedern."
- 11. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu den §§ 8 bis 12.
- 12. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Tabelle werden in der Zeile "GuS 2.01" in der Spalte "Modulabschluss/Modulprüfung" die Angaben "12-15 Seiten" gestrichen.
 - b. In der Tabelle werden in der Zeile "GuS 2.10" in der Spalte "Modulabschlussprüfung/Dauer" die Angaben "12-15 Seiten" gestrichen.
 - c. In der Tabelle werden in der Zeile "GuS 2.13" in der Spalte "Modulabschluss/Modulprüfung" die Angaben "12-15 Seiten" gestrichen.
 - d. In der Tabelle werden in der Zeile "GuS 2.22" in der Spalte "Modulabschluss/Modulprüfung" die Angaben "max. 40 Seiten" eingefügt.
 - e. Der Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
 - "(2) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten."
 - f. In Absatz 3 wird die Angabe "6" durch die Angabe "11" ersetzt.
- 13. In dem neuen § 9 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
 - "(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt."
- 14. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:
 - "Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel in jedem Semester absolviert werden."
- 15. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 werden die Angaben "fächerspezifische Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)" durch die Angabe "Studiengangsprüfungsordnung" ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird die Angabe "3" durch die Angabe "8" ersetzt.
 - c. In Absatz 3 werden die Angaben "fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe "Studiengangsprüfungsordnungen" ersetzt.

- 16. In dem neuen § 12 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:
 - "(2) Der Studiengang "Gesundheit und Sozialraum" wurde zum Wintersemester 2025/2026 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2031 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zwischen dem Zeitraum vom WS 2020/2021 bis zu dem WS 2023/2024 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2031 nach den Bestimmungen dieser Ordnung beenden.
 - (3) Die folgenden Lehrveranstaltungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung werden letztmalig in den nachfolgend aufgeführten Semestern angeboten:
 - Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2025/2026
 - Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2026
 - Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
 - Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2027
 - Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
 - Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2028
 - Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029
 - Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters: Sommersemester 2029
 - (4) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Studiengangprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum in den nachfolgend aufgeführten Semestern letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027 Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2027 Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028 Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2028 Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029 Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2029 Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters: Wintersemester 2029/2030 Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters: Sommersemester 2030

- (5) Die Bachelorarbeit muss bis zum Ende des Sommersemesters 2031 abgeschlossen sein."
- 17. Nach der Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

"Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
- (3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

- (1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.
- (2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
- 1. die Prüfungsnote;
- 2. die Bestehensgrenze;
- 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
- 4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
- 5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

- (4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken."
- 18. Nach der Anlage 2 wird die folgende Anlage 3 eingefügt:

"Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1

Bei den in der folgenden Tabelle genannten Berufsbezeichnungen handelt es sich um Regelbeispiele. Auch vergleichbare Berufe mit einer anderen Bezeichnung werden im Einzelfall geprüft und können ggf. eine Zulassung ermöglichen, sofern es sich um vergleichbare Berufsbilder handelt, die für den Studiengang einschlägig sind.

Berufsfeld	Berufsbezeichnung	Ausbildung/ Studium	Akademische Qualifizierungen
Pflege und Rettungsdienst	Pflegefachmann/- frau	3-jährig, staatl. Abschluss	Pflegepädagoge/-in, Lehramt Pflege/
	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	Gesundheit, Pflegewirt/-in,
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleg er/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	Pflegewissenschaftle r/-in Pflegemanagement, Pflege und
	Altenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	Gesundheit
	Rettungsassistent/- in (Notfallsanitäter/- in)	2-jährig	Rettungsingenieurwe sen, Sanitäts- und Rettungsmedizin
Geburtshilfe	Hebamme/ Entbindungspfleger /-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	
Gesundheitsman agement	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	3-jährig	
	Sozialversicherung sfachangestellte/r, Fachrichtung allgemein Krankenversicheru ng	3-jährig	
	Public Health Manager/-in, Gesundheitswisse nschaftler-/in	Studium	Gesundheitsmanage ment, Gesundheitsökonomi e
	Gesundheits- und Sozialmanager/-in	Studium	Public Health, Angewandte Gesundheitswissens
	Gesundheits- und Sozialökonom/-in	Studium	chaften Gesundheits- und
	International Health Care Manager/-in	Studium	Sozialwesen/ Health and Social Services
Gerontologie	Gerontologe/-in	Studium	
Therapie	Atem-, Sprech- und Stimmlehre-/in	3-jährig	
	Ergotherapeut/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	Therapiemanageme nt

	Klinische/-r Linguist/-in	Studium	
	Masseur/-in und Med. Bademeister/-in	2,5-jährig	
	Logopäde/-in, Sprachtherapeut/- in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	Lehr- und Forschungslogopädi e
	Orthoptist/-in	3-jährig	
	Physiotherapeut/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	
	Podologe/-in	2-jährig	
	Sporttherapeut/-in	2,5-3-jährig	
	Sprachheilpädagog e/-in	Studium	
	Sprechwissenschaf tler/-in	Studium	
Human- und Zahnmedizin	Arzt/Ärztin	Studium, Praxisjahr	Komplementärmedizi n
	Zahnarzt/-ärztin	Studium	
Psychologie	Gesundheitspsych ologe/-in	Studium	O
	Psychologe/-in	Studium	Gesundheits- und Rehabilitationspsych ologie
	Rehabilitationspsyc hologe/-in	Studium	Clogic
Ernährung	Diätassistent/-in	3-jährig	
	Dipl. Oecotrophologe/-in	Studium	
Medizin-, Orthopädie- und Rehatechnik	Assistent/-in für medizinische Gerätetechnik	3-jährig	
Z. IZ TOTIACOOMIII	Augenoptiker/-in	3-jährig	Augenoptik, Optometrie, Optische Technologien
	Biomedizintechnike r/-in	Studium	Pharmatechnik, Biomedizin

	Biologisch- technische/-r Assistent/-in	2-jährig	
	Chirurgiemechanik er/-in	3,5-jährig	Hörtechnik, Audiologie
	Hörgeräteakustiker */-in	3-jährig	
	Medizintechniker/- in	Studium	Applied Life Sciences/
	Medizinisch- technische/-r Assistent/-in für Frühdiagnostik	3-jährig	Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaft en, Assistive
	Medizinisch- technische/-r Laboratoriumsassi stent/-in	3-jährig	Technologien, (Bio-)Medical Engineering Medizininformatik,
	Medizinisch- technische/-r Radiologieassisten t/-in	3-jährig	Industrial Med-Tec, Medizinische Ingenieurswissensch aft, Sportmedizinische Technik, Mikro- und Medizintechnik
	Orthopädietechnik- Mechaniker-/in	3-jährig	Orthopädietechnik,
	Orthopädieschuhm acher/-in	3,5-jährig	Rehatechnik
	Zahntechniker/-in	3,5-jährig	
Pharmazie	Apotheker*in	Studium, Praxisjahr	
	Pharmazeutisch- kaufmännische/-r Angestellte/-r	3-jährig	
	Pharmazeutisch- kaufmännische/-r Assistent/-in	2,5-jährig	
Pädagogik, Heilerziehungspfl	Heilerziehungspfle ger/-in	2-3-jährig	
ege	Heilpädagoge/-in	Studium	
	Gesundheitspädag	Studium	

	oge/-in		
	Medizinpädagoge/- in	Studium	
	Rehabilitationspäd agoge/-in	Studium	
	Sonderpädagoge/- in	Studium	
	Erzieher/-in	2-4-jährig (in Teilzeit 2-6-jährig), staatl. Abschluss	
	Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung	3-4-jährig (in Teilzeit 3-5-jährig), staatl. Abschluss	
	Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/- pädagogin	Studium	
	Bewegungspädago ge/-in	2,5-3-jährig, staatl. Abschluss	
	Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung	2-jährige Fortbildung, staatl. Abschluss	
Arztassistenz	Anästhesietechnisc he/-r Assistent/-in	3-jährig	
	Medizinische/-r Fachangestellte/-r (Arzthelfer/-in)	3-jährig	
	Operationstechnisc he/-r Assistent/-in, Medizin- technische/-r Assistent/-in für den Operationsdienst	3-jährig	
	 Zahnmedizinische/ -r Fachangestellte/- r 	3-jährig	_

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.08.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 15.09.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang "Gesundheit und Sozialraum"

im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom WS 2020/2021 bis zum WS 2023/2024

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 27.08.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 27.05.2020, zuletzt geändert am 08.04.2024)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum"
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
- § 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester
- § 11 Modulhandbuch
- § 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang "Gesundheit und Sozialraum" des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum"

Die Bevölkerungsstruktur wird sich in den nächsten Jahren verändern und mit ihr auch die Bedürfnisse hinsichtlich der Gesundheitsversorgung. Viele Menschen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung der Unterstützung bedürfen, wünschen sich, möglichst lange im häuslichen Umfeld und in der vertrauten Umgebung verbleiben zu können. In der Versorgung zeigt sich ein Trend hin zu neuen Anforderungen, wie das Quartier und das häusliche Umfeld (Sozialräume) gestaltet sein sollten. Darüber hinaus bietet der Sozialraum vielfältige Anknüpfungspunkte für Gesundheitsförderung und Prävention. Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang "Gesundheit und Sozialraum" strebt eine Qualifizierung von Fachexpertinnen und Fachexperten für die Gestaltung von Sozialräumen auf wissenschaftlicher Grundlage an. Dabei sollen die Absolventinnen und Absolventen aus einer gesundheitsorientierten Perspektive bestehende Ansätze und Konzepte zur Sozialraumgestaltung wissenschaftlich fundiert erweitern und in aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern zur Anwendung bringen. Durch die Auseinandersetzung mit veränderten Versorgungsbedürfnissen wirken sie so an einer mittel- und langfristigen Veränderung der Versorgungsstrukturen sowie der Verhältnisse für Gesundheitsförderung und Prävention mit. Der Gedanke der gesundheitlichen Teilhabe und Vernetzung ist dabei konzeptioneller Grundbestandteil ihrer Arbeit.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)".

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorund Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:
 - 1. dreijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
 - 2. zweijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
 - 3. akademischer Abschluss in einem gesundheitsbezogenen Studiengang.
- (2) Die Nachweise sind spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul GuS 2.01: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (6 CP, 4 SWS,

180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul GuS 2.02: Soziologie des Sozialraums (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuS 2.03: Gerontologie und Geriatrie (5 CP, 2 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuS 2.04: Berufspraxis in gesundheitlichen Kontexten (14 CP, 8 SWS, 420 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuS 2.05: Qualitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung

(6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul GuS 2.06: Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft (9 CP, 6 SWS, 270 h

Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuS 2.07: Quantitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung

(6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Übung

Modul GuS 2.08: Kommunale Planung (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuS 2.09: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (6 CP, 4 SWS, 180 h

Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuS 2.10: Grundlagen der Gesundheitsökonomie (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload,

Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuS 2.11: Einführung in medizinische Informations- und Assistenztechnologien

(9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul GuS 2.12: Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne (9 CP, 6 SWS, 270 h

Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuS 2.13: Sozialraumorientierung und Teilhabe (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuS 2.14: Recht Einführung (5 CP, 3 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung

Modul GuS 2.15: Gesundheitskommunikation im Sozialraum (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul GuS 2.16: Projekt- und Qualitätsmanagement (6 CP, 2 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuS 2.17: Sozialraumgestaltung (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GuS 2.18: Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems (5 CP, 3 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul GuS 2.19: Digitalisierung in der gesundheitlichen Versorgung (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul GuS 2.20: Projektmodul (13 CP, 4 SWS, 390 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar

Modul GuS 2.21: Beratungskompetenz (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar und Übung

Modul GuS 2.22: Bachelorarbeit und Kolloquium (15 CP, 4 SWS, 450 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Übung

- (2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 11). Der als Anlage aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:
 - 1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module;
 - 2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
 - 3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 6 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

- (1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 7 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengang "Gesundheit und Sozialraum". Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

- 1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem.
 § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
- 3. zwei studentischen Mitgliedern.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

	,	•	(
Modul	Modulabschluss		Prüfung] -	Teilnahmebegrenzung /	Modulgewichtung
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	benotet/ unbenotet	voraussetzung für die Modulprüfung	Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	bei Endnote
GuS 2.01	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.02	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.03	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	unbenotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.04	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	unbenotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.05	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.06	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.07	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.08	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.09	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.10	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.12	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 2.13	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen,)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS und doppelte Gewichtung	keine	Anmeldung nach Erreichen von 120 Leistungspunkten möglich	benotet	keine	Schriftlich, Bachelorarbeit (16 Wochen, max. 40 Seiten)	GuS 2.22
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Praktische Prüfung (30 Minuten)	GuS 2.21
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	GuS 2.20
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	GuS 2.19
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	GuS 2.18
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	GuS 2.17
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	GuS 2.16
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	GuS 2.15
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	GuS 2.14

- zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten. nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen (2) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte
- (3) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 11) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel in jedem Semester absolviert werden.

§ 11 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 8 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierende mit Studienbeginn zum WS 2020/2021 oder später. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs "Gesundheit und Sozialraum" im Department of Community Health (Teil II der Prüfungsordnung der BAStudiengänge) vom 27.05.2020, zuletzt geändert am 08.04.2024, außer Kraft.
- (2) Der Studiengang "Gesundheit und Sozialraum" wurde zum Wintersemester 2025/2026 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2031 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zwischen dem Zeitraum vom WS 2020/2021 bis zu dem WS 2023/2024 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2031 nach den Bestimmungen dieser Ordnung beenden.
- (3) Die folgenden Lehrveranstaltungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung werden letztmalig in den nachfolgend aufgeführten Semestern angeboten:
 - Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2025/2026
 - Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2026
 - Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027

- Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2027
- Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
- Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2028
- Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029
- Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters: Sommersemester 2029
- (4) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Studiengangprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

• Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027 Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2027 • Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028 • Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2028 • Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029 • Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2029 • Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters: Wintersemester 2029/2030 Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters: Sommersemester 2030

(5) Die Bachelorarbeit muss bis zum Ende des Sommersemesters 2031 abgeschlossen sein.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum

GuS E	GuS 0	GuS 0	GuS 2.08	GuS 9	GuS 2.06	GuS 9	GuS E	GuS 2.03	GuS 2.02	GuS V	Zr.
Einführung in medizinische Informations- und Assistenztechnologien	Grundlagen der Gesundheitsökonomie	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	Kommunale Planung	Quantitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung	Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft	Qualitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung	Berufspraxis im gesundheitlichen Kontext	Gerontologie und Geriatrie	Soziologie des Sozialraums	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik	Modultitel
3S+3Ü	2V+2S	2V+2S	2V+4S	2V+2Ü	2V+4S	2V+2Ü	5V+3S	28	2V+4S	2V+2Ü	V-Typ/-en
Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Hausarbeit	Schriftlich: Klausur	Mündlich: mdl. Prüfung	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Hausarbeit	Mündlich: mdl. Prüfung (unbenotet)	Mündlich: mdl. Prüfung (unbenotet)	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Hausarbeit	Prüfungsform
							7 4 SWS (2V & 2S)	5 2 SWS (2S)	9 6 SWS (2V & 4S)	6 4 SWS (2V & 2Ü)	1. Sem.
					9 6 SWS (2V & 4S)	6 4 SWS (2V & 2Ü)	7 4 SWS (3V & 1S)				2. Sem.
		6 4 SWS (2V & 2S)	9 6 SWS (2V & 4S)	6 4 SWS (2V & 2Ü)							3. Sem.
9 6 SWS (3S & 3Ü)	6 4 SWS (2V & 2S)										4. Sem.
											5. Sem.
											6. Sem.
											7. Sem.
											8. Sem.
9	6	6	9	6	9	6	14	5	9	6	ECTS

			GuS 2.22	GuS 2.21	GuS 2.20	GuS 2.19	GuS 2.18	GuS 2.17	GuS 2.16	GuS 2.15	GuS 2.14	GuS 2.13	GuS 2.12
Summe der SWS	Summe der Modulprüfungen	Summe ECTS	Bachelorarbeit und -kolloquium	Beratungskompetenz	Projektmodul	Digitalisierung in der gesundheitlichen Versorgung	Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems	Sozialraumgestaltung	Projekt- und Qualitätsmanagement	Gesundheitskommunikation im Sozialraum	Recht Einführung	Sozialraumorientierung und Teilhabe	Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne
			4Ü	2S+2Ü	4S	3S+3Ü	2S+1Ü	3V+3S	28	2S+4Ü	3V	2V+4S	6S
			Schriftlich: Bachelorarbeit	Mündlich: Praktische Prüfung	Schriftlich: Hausarbeit	Mündlich: mdl. Prüfung	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Hausarbeit	Schriftlich: Klausur	Mündlich: mdl. Prüfung	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Hausarbeit	Schriftlich: Klausur
16	2	27											
14	2	22											
14	3	21											
16	3	24											6 SWS 6 SWS
15	3	23								9 6 SWS (2S & 4Ü)	5 3 SWS (3V)	9 6 SWS (2V & 4S)	
11	3	20					5 3 SWS (2S & 1Ü)	9 6 SWS (3V & 3S)	6 2 SWS (2S)				
10	2	22			13 4 SWS (4S)	9 6 SWS (3S & 3Ü)							
8	2	21	15 4 SWS (4Ü)	6 4 SWS (2S & Ü)									
104	20	180	15	6	13	9	Ŋ	9	6	9	Ŋ	9	9

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen: Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für

§ 1 Definition

unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten. Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

- ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen (1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und
- selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen (2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers
- muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden. (3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist

§ 3 Bewertung

- (1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden
- jeweiligen Prüfer. Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des (2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil

- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
- die Prüfungsnote;
- 2. die Bestehensgrenze;
- 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
- 4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
- 5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird

und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken. Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabennach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich (4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung

Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1

Bezeichnung werden im Einzelfall geprüft und können ggf. eine Zulassung ermöglichen, sofern es sich um vergleichbare Berufsbilder handelt, die Bei den in der folgenden Tabelle genannten Berufsbezeichnungen handelt es sich um Regelbeispiele. Auch vergleichbare Berufe mit einer anderen für den Studiengang einschlägig sind.

	3-jährig	 sozialversicherungsfachangestellte /r, Fachrichtung allgemein Krankenversicherung 	
	3-jährig	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	Gesundheitsmanageme nt
	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	 Hebamme/ Entbindungspfleger/-in 	Geburtshilfe
Rettungsingenieurwesen, Sanitäts- und Rettungsmedizin	2-jährig	 Rettungsassistent/-in (Notfallsanitäter/-in) 	
	3-jährig, staatl. Abschluss	 Altenpfleger/-in 	
Pflegemanagement, Pflege und Gesundheit	3-jährig, staatl. Abschluss	 Gesundheits- Kinderkrankenpfleger/-in 	
Pflegepädagoge/-in, Lehramt Pflege/ Gesundheit, Pflegewirt/-in, Pflegewissenschaftler/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	 Gesundheits- und Krankenpfleger/- in 	
	3-jährig, staatl. Abschluss	 Pflegefachmann/-frau 	Pflege und Rettungsdienst
Akademische Qualifizierungen	Ausbildung/ Studium	Berufsbezeichnung	Berufsfeld E

Sportthe	Podologe/-in	• Physiotl	Orthoptist/-in	Logopäde/-in, Sprachtherap	Masseur/-in Bademeiste	• Klinisch	• Ergothe	Therapie • Atem-, S	Gerontologie • Gerontologe/-in	• Internati in	Gesund	• Gesund in	Gesund
Sporttherapeut/-in		Physiotherapeut/-in	ist/-in	eut/-in	Masseur/-in und Med. Bademeister/-in	Klinische/-r Linguist/-in	Ergotherapeut/-in	Atem-, Sprech- und Stimmlehre-/in	bloge/-in	International Health Care Manager/- in	Gesundheits- und Sozialökonom/-in	Gesundheits- und Sozialmanager/- in	Gesundheitswissenschaftler-/in
2,5-3-jährig	2-jährig	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	3-jährig	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	2,5-jährig	Studium	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	3-jährig	Studium	Studium	Studium	Studium	Studium
				Lehr- und Forschungslogopädie			Therapiemanagement			Health and Social Services	Gesundheits- und Sozialwesen/	Public Health, Angewandte	Gesundheitsmanagement,

Human- ur Zahnmedizin Psychologie	und	Sprachheilpädagoge/-in Sprechwissenschaftler/-in Arzt/Ärztin Zahnarzt/-ärztin Gesundheitspsychologe/-in Psychologe/-in	Studium Studium, Praxisjahr Studium Studium Studium Studium	Komplementärmedizin Gesundheits- Rehabilitationspsychologie
rsychologie		Psychologe/-in Rehabilitationspsychologe/-in	Studium Studium	Gesundheits- Rehabilitationspsychologie
Ernährung	•	Diätassistent/-in	3-jährig	
	•	Dipl. Oecotrophologe/-in	Studium	
Medizin-, Orthopädie- und Rehatechnik	е-	Assistent/-in für medizinische Gerätetechnik	3-jährig	
	•	Augenoptiker/-in	3-jährig	Augenoptik, Optometrie, Optische Technologien
	•	Biomedizintechniker/-in	Studium	Pharmatechnik, Biomedizin
	•	Biologisch-technische/-r Assistent/- in	2-jährig	
	•	Chirurgiemechaniker/-in	3,5-jährig	Hörtechnik, Audiologie
	•	Hörgeräteakustiker*/-in	3-jährig	
	•	Medizintechniker/-in	Studium	

			Arztassistenz					
•	•	•	•	•	•	•	•	•
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	Operationstechnische/-r Assistent/- in, Medizin-technische/-r Assistent/-in für den Operationsdienst	Medizinische/-r Fachangestellte/-r (Arzthelfer/-in)	Anästhesietechnische/-r Assistent/- in	Fachkraft für Arbeits- Berufsförderung	Bewegungspädagoge/-in	Sozialarbeiter/-in Sozialpädagoge/-pädagogin	Erzieher*in für Jugend- Heimerziehung	Erzieher/-in
				und		/	und	
3-jährig	3-jährig	3-jährig	3-jährig	2-jährige Fortbildung, staatl. Abschluss	2,5-3-jährig, staatl. Abschluss	Studium	3-4-jährig (in Teilzeit 3-5- jährig), staatl. Abschluss	2-4-jährig (in Teilzeit 2-6- jährig), staatl. Abschluss